

**Öffentliche Sitzung:****Tagesordnungspunkt 6:****Bericht der Verwaltung****a) Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG)**

Der Kreistag hat am 30.09.2014 auf Vorschlag des Schulausschusses und des Kreisausschusses stimmberechtigte Mitglieder für die erweiterten Schulkonferenzen benannt. Diese Entscheidung basierte auf § 61 SchulG, wonach bei der Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen den Lehrkräften, Schülern/Schülerinnen, Eltern und den Schulträgern eine weitgehende Beteiligung eingeräumt war. Danach wählte die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Neufassung des § 61 SchulG modifiziert diese Bestimmung. Mit Wirkung für Verfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, gelten folgende Regelungen:

1. Die obere Schulaufsicht nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerber/Bewerberinnen, die das Anforderungsprofil erfüllen; die Ausschreibung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.
2. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch einladen.
3. Aus dem bisherigen Wahlrecht der Schulkonferenz wird nun ein Vorschlagsrecht, d. h., gemäß § 61 Abs. 2 SchulG (neu) können die Schulkonferenz und der Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen begründeten Vorschlag abgeben.
4. Danach trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung, wobei sie die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger zu würdigen hat.

Ebenfalls schulgesetzlich geregelt ist, dass die Schulaufsichtsbehörde aus dringenden dienstlichen Gründen Stellen für Schulleiter/innen vorrangig in Anspruch nehmen kann, um sie z. B. nach der Auflösung einer Schule weiterhin amtsangemessen zu beschäftigen (sog. Unterbringungsfälle; § 61 Abs. 4 SchulG neu).

Die seinerzeit erfolgte Benennung von politischen Vertretern/Vertreterinnen zur Entsendung in die erweiterten Schulkonferenzen ist somit hinfällig.

**b) Übernahme der Trägerschaft der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule durch den Kreis Heinsberg**

Auf Vorschlag des Schulausschusses hat der Kreistag am 25.06.2015 beschlossen, die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule zum 01.08.2015 zu übernehmen. Die Übernahme der Trägerschaft durch den Kreis Heinsberg ist bislang dank der guten Kooperation mit den bisherigen Schulträgern reibungslos verlaufen. Es finden weiterhin bedarfsorientierte Abstimmungsgespräche statt. Zunächst wurden wegen der ausgesprochen kurzfristigen Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Heinsberg in äußeren Schulangelegenheiten keine Veränderungen vorgenommen.

Dies betrifft insbesondere die Schulsekretariate, die Schülerbeförderung, die Sachausstattung, die Schülerlernmittel bzw. Gebäudeaspekte. Für Dienstleistungen, die in diesen Bereichen weiterhin von den bisherigen Schulträgern übernommen werden, erfolgt seitens des Kreises eine entsprechende finanzielle Erstattung. Es kann davon ausgegangen werden, dass den politischen Gremien in den nächsten Sitzungen konkrete Vorschläge zur Beschlussfassung (z. B. zur Schulsozialarbeit bzw. Schülerbeförderung) vorgelegt werden.